



Satzung des Vereins

Förderverein Schulhaus Glashütte 2011 e.V.

Stand 9.April 2011

§ 1 Name,Sitz,Geschäftsjahr,Geschäftsbereich	2
§ 2 Zweck und Ziele des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit,Mittel Verwendung	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft,und Verlust	2
§ 5 Mitgliederversammlung	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Rechnungsprüfer	4
§ 9 Auflösung des Vereins	4
§ 10 in-Kraft-treten	4

Vereinssitz 71111 Waldenbuch

Satzung

§ 1 (Name,Sitz,Geschäftsjahr,Geschäftsbereich)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulhaus Glashütte“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e. V. führen.
2. Der Sitz des Vereins ist 71111 Waldenbuch, Landkreis Böblingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

„Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadt Waldenbuch bei Erhalt und der Pflege des denkmalgeschützten Schulhauses im Ortsteil Glashütte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung“

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der

Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- 1.. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VEREINS:
- 2.. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert Oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3.. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung im 1. Quartal einzuberufen.
- 4.. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitglieder-Versammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Personen über 16 Jahre oder vertretene juristische Personen) 1 Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 6.. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 8.. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt.
- 9.. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind.:

- 1.. die Mitgliederversammlung (§ 5)
- 2.. der Vorstand (§ 7)
- 3.. die Rechnungsprüfer (§ 8)

§ 7 (Vorstand)

- 1.. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2.. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende und der Kassier, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
- 3.. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5.. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 6.. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 8 (Rechnungsprüfer)

- 1.. Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer.
- 2.. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3.. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4.. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

§ 9 (Auflösung des Vereins)

- 1.. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2.. „Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldenbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“
- 3.. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.

§ 10 In-Kraft-treten

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen in Kraft.

Waldenbuch, 7.2.2011 geändert am 9.13.4.2011